

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	24 (1926)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die korporative Arrondierung
<b>Autor:</b>	Früh, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-189573">https://doi.org/10.5169/seals-189573</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Redaktion wird es sich angelegen sein lassen, auch im neuen Jahre die Zeitschrift zu einem Spiegel aller Bestrebungen auf vermessungs- und kulturtechnischem Gebiet in unserem Lande werden zu lassen. Sie bittet daher die Leser um freudige Mitarbeit.

Wir beabsichtigen im neuen Jahrgang die „Zeitschriften-schau“ aufzugeben, um Platz für eine kurze Behandlung der hauptsächlichen Artikel in den ausländischen Fachschriften zu gewinnen. Wir bitten die Leser, falls sie die Beibehaltung der Rubrik „Zeitschriftenschau“ in der bisherigen Form wünschen, uns dies im Laufe des Monats Januar mitzuteilen.

Als Neuerung finden die Leser auf dem Umschlag unter dem Titel eine kurze Inhaltsangabe jeder Nummer.

So lassen wir denn die erste Nummer des neuen Jahrganges in die Welt hinausziehen, in der Hoffnung, daß wir auf seinen Blättern von Fortschritt und Aufstieg berichten dürfen.

Im Namen der Redaktion, der Hauptredaktor:  
*F. Baeschlin*

---

### Die korporative Arrondierung.

Gemäß Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1921 darf in Gebieten, welche zusammenlegungsbedürftig sind, die Grundbuchvermessung erst dann vorgenommen werden, wenn die Parzellenzahl auf ein ökonomisch annehmbares Maß reduziert worden ist. Die Gründe, welche zu dieser Maßnahme geführt haben, sind uns allen bekannt, so daß sie hier nicht weiter erörtert werden müssen. Anstatt nun auf die Grundbuchvermessung befruchtend einzuwirken, hatte der Beschuß vielerorts zur Folge, daß durch die Weigerung der Grundbesitzer, die Güterzusammenlegung durchzuführen, auch die Grundbuchvermessung sistiert werden mußte.

Im Nachfolgenden soll nun gezeigt werden, wie sich die Verhältnisse im Kanton Thurgau, wo im allgemeinen die Dorfsiedlung vorherrscht, und viele zusammenlegungsbedürftige Gebiete vorhanden sind, entwickelt haben.

Das radikalste Mittel zur Verminderung der Parzellenzahl ist unzweifelhaft die *Güterzusammenlegung*. Sie wird dort am

zweckmäßigsten angewendet, wo es sich um große Gebiete handelt, wo mit der Neugestaltung des Grundbesitzes noch weitreichende kulturtechnische Arbeiten, speziell Straßenanlagen und Entwässerungen, verbunden werden müssen.

Bei uns im Thurgau ist eine ganze Anzahl solcher Güterzusammenlegungen, vor allem im Thurtal, durchgeführt worden. Von Frauenfeld bis nach Weinfelden ist die ganze Talsohle zusammengelegt worden.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Güterzusammenlegungen im allgemeinen braucht heute nicht mehr diskutiert zu werden. Ueberall dort, wo sie durchgeführt worden ist, haben die Landwirte nach kurzer Zeit die großen Vorteile der starken Arrondierung schätzen gelernt, und würden sie kaum mehr mit dem früheren Zustand vertauschen wollen.

Wenn nun trotzdem die Güterzusammenlegung bei uns nicht in dem Maß Boden gefaßt hat, wie man es ihrer großen Vorteile wegen hätte erwarten dürfen, so ist zu sagen, daß verschiedene Gründe die Schuld daran tragen.

Gehen wir diesen Gründen nach, so begegnen wir als erstem Einwand den hohen Kosten. Es ist ja richtig, daß trotz der 60 %igen Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden noch ein namhafter Teil für die Grundbesitzer zu bezahlen übrig bleibt, hauptsächlich dann, wenn große kulturtechnische Arbeiten mit der Zusammenlegung verbunden werden müssen. Die eigentlichen Zusammenlegungsarbeiten, das heißt das Umliegungsverfahren selbst, absorbiert in der Regel nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten. Hinter dem Kostenpunkt versteckt sich aber meines Erachtens meistens ein anderer ausschlaggebender Grund für das Nichtzustandekommen einer Güterzusammenlegung, es ist dies die Ungewißheit des Grundbesitzers, was er für den in das Unternehmen eingeworfenen Boden wieder neu zugeteilt erhalten werde. Die Leute sträuben sich dagegen, den die Zusammenlegung durchführenden Organen gewissermaßen Blankokredit hinsichtlich der Neuzuteilung zu gewähren. Diese außerordentlichen Vollmachten, wie wir sie auch nennen können, liegen unsfern, über ihre Besitzerrechte eifersüchtig wachenden Thurgauer Bauern nicht recht, und doch können Techniker und Kommission ohne diese

keine Zusammenlegung zweckmäßig durchführen. Ohne daß die Grundbesitzer auf ihr ausschließliches Verfügungsrecht über ihren Grundbesitz eine Zeitlang verzichten, kann ein solches Werk nicht zu stande kommen.

Ein weiterer Grund, weshalb es bei uns mit den Zusammenlegungen nicht mehr recht vorwärtsgehen will, erblicke ich in der ungeeigneten Organisation des Zusammenlegungswesens. Die primäre Ursache der Durchführung fast aller Güterzusammenlegungen im Thurgau war die Grundbuchvermessung. In den meisten zur Vermessung gelangenden Gemeinden befinden sich zusammenlegungsbedürftige Gebiete. Die Durchführung der Vermessung und Zusammenlegung sollte nun Hand in Hand erfolgen können; wird doch vom Bund aus vorgeschrieben, daß gewisse Aufnahmebestandteile der Zusammenlegung, zwecks Vermeidung unnützer Ausgaben, bei der Grundbuchvermessung verwendet werden müssen. Das bedingt aber, um richtig funktionieren zu können, ein und dieselbe Aufsichtsbehörde. Solange sich in die Aufsicht zwei Amtsstellen teilen müssen, wird sich die Sache nie friktionslos abwickeln, zumal dann nicht, wenn nicht überall vorurteilslos gehandelt wird.

Tatsache ist, daß überall in den Kantonen, wo die Leitung des Vermessungswesens und der Güterzusammenlegung in ein und derselben Hand liegt, das heißt beim Kantonsgeometer, die Zusammenlegungen marschieren. Ich verweise hier nur auf die Kantone Aargau und Baselland. Die größern kulturtechnischen Arbeiten lassen sich sehr wohl von der eigentlichen Zusammenlegung trennen und sollen nach wie vor dem Kulturingenieur überlassen bleiben.

Es ließe sich über diesen Punkt noch vieles sagen, doch ginge das über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes hinaus.

Ein anderes Mittel zur Verminderung der Parzellenzahl ist die sogenannte *freiwillige Arrondierung*, ein sehr weitläufiger Begriff.

Der die Vermessung durchführende Geometer macht den Grundbesitzern Vorschläge über den Abtausch ganzer Grundstücke oder Grundstückabschnitte, wobei es in der Regel den Parteien überlassen bleibt, sich über den Wert des auszutauschenden Bodens zu einigen. Bei einsichtigen Landwirten läßt sich

auf diese Weise gewiß vieles erreichen; sobald man aber an einen kurzsichtigen, starr am Alten klebenden Grundbesitzer kommt, scheitert dieses Verfahren, selbst dann, wenn die Lösung noch so vorteilhaft und die Gegenpartei noch so entgegenkommend wäre.

Es gibt genug Grundbesitzer, welche lieber auf einen Vorteil verzichten, wenn durch das Tauschgeschäft der liebe Nachbar ebenfalls vorteilhaft arrondieren könnte. Diese Tauschverhandlungen gestalten sich in der Regel sehr mühsam und führen oft nur nach langem Zureden, oft aber auch gar nicht zum Ziel. Wer, wie der Schreibende, solche freiwillige Arrondierungen intensiv betrieben hat, mußte erkennen, daß diese Art der Arrondierung nie das gewünschte Resultat zeitigen wird, zumal auch deshalb nicht, weil man im Verhältnis zum finanziellen Aufwand keine entsprechende Reduktion der Parzellenzahl erreichen wird; denn daß all diese resultatlosen Verhandlungen auch bezahlt werden müssen, ist ja selbstverständlich. Dann ist weiter zu sagen, daß bei dieser freiwilligen Arrondierung der fortschrittliche Landwirt, um eine Arrondierung zu erreichen, das eingetauschte Land in der Regel teurer bezahlen muß, als es seiner Qualität nach verdiente.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß dieses Verfahren nicht befriedigen kann und nicht geeignet ist, unserer Landwirtschaft wesentliche Dienste zu leisten.

Aus dem Vorgesagten haben wir nun ersehen, daß es einerseits sehr schwierig ist, den Grundbesitzern die Güterzusammenlegung beliebt zu machen, anderseits das Verfahren der freiwilligen Arrondierung auch nicht zum gewünschten Ziele führt.

Es war deshalb naheliegend, daß man sich nach einem geeigneteren Verfahren umsah.

Dieses Verfahren, das speziell unsren thurgauischen Verhältnissen gerecht werden soll, glauben wir nun in der *korporativen Arrondierung* gefunden zu haben.

Es ist dies eine Arrondierungsart, welche sich zwischen der freiwilligen Arrondierung und der Güterzusammenlegung bewegt und je nach den örtlichen Verhältnissen, vom bloßen Abtausch von Grundstücken, bis an die Grenze der Güterzusammenlegung gelangt. Es ist das Verdienst des derzeitigen thurgauischen

Kantonsgeometers, dieses Verfahren vorgeschlagen und in die Wege geleitet zu haben.

Wir wollen nun im Nachfolgenden dieses *Verfahren* einer näheren Betrachtung unterziehen.

Rechtlich präsentiert sich das Unternehmen als eine öffentlich rechtliche Korporation im Sinne von § 34 des thurgauischen Einführungs-Gesetzes zum Z. G. B. Für das rechts-gültige Zustandekommen einer Arrondierungskorporation bedarf es demnach, gleich wie bei der Güterzusammenlegung, der Zustimmung der Mehrheit der am Unternehmen beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mindestens die Hälfte des beteiligten Bodens gehören muß.

Da diese Arrondierungen, wie bereits gesagt, in der Regel im Zusammenhang mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden, empfiehlt es sich, gleich im Vermessungsreglement der betreffenden Munizipalgemeinde eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in arrondierungsbedürftigen Gebieten entweder die Güterzusammenlegung, oder die korporative Arrondierung durchgeführt werden muß. Dadurch vereinfacht sich dann das ganze Verfahren, indem in den einzelnen Ortsgemeinden durch die Grundeigentümer nur noch darüber abgestimmt werden muß, ob die Güterzusammenlegung oder bloß die Arrondierung durchgeführt werden soll.

In den von der Korporation zu beratenden und zu genehmigenden Statuten, hat sie den Umfang des Unternehmens zu umschreiben, wobei es zweckmäßig ist, mindestens eine Ortsgemeinde in eine solche einzubeziehen. Es bleibt dann den Grundbesitzern von bestimmt umgrenzten Teilgebieten innerhalb des Gebietes der Arrondierungskorporation immer noch freigestellt, eine eigentliche Güterzusammenlegung im Sinne von §§ 97—102 des thurgauischen Einführungs-Gesetzes zum Z. G. B. zu beschließen und zu diesem Zweck eine besondere Korporation zu bilden.

Die Leitung der Arrondierungskorporation besorgt eine, von den Grundbesitzern gewählte Ausführungskommission, in welcher zweckmäßigerweise auch die Vermessungskommission vertreten sein wird. Das bürgt dafür, daß innerhalb einer Munizipalgemeinde die Arrondierungen nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt werden.

Durch die Grundbesitzer ist auch die Schätzungs-, oder Bonitierungskommission, welche in der Regel aus drei auswärtigen Landwirten besteht, zu wählen. Dieser liegt es ob, die zur Abtretung gelangenden Grundstücke und Bäume zu schätzen. Da nicht zum vornherein gesagt werden kann, welche Grundstücke den Besitzer wechseln, ist es zweckmäßig, gleich das ganze Arrondierungsgebiet vorgängig der Arrondierung zu bonitieren, das heißt die Grundstücke entsprechend ihrer Lage, Qualität etc. in eine Wertklasse einzureihen. In der Regel wird der Boden von der besten bis zur schlechtesten Qualität in 15—20 Klassen eingeteilt, mit Klassenwerten von 5—100 Rappen per m<sup>2</sup>. Dieses Verfahren hat, gegenüber dem der nachträglichen Schätzung, den Vorteil, daß der ausführende Geometer während der Arrondierungsarbeiten sich fortwährend ein Bild machen kann über die durch den Umtausch entstehenden Wertdifferenzen.

Von wesentlicher Bedeutung sind nun diejenigen Bestimmungen der Statuten, in welchen festgelegt wird, bis zu welchem Maße und unter welchen Voraussetzungen die Grundbesitzer zum Austausch von Grundstücken verhalten werden können. Die Regel ist die, daß sich die Grundbesitzer verpflichten, Grundstücke oder Grundstückabschnitte, deren Flächendifferenz nicht mehr als 12—15 Ar, bzw. deren Wertdifferenz (inklusiv Baumschätzungen) nicht mehr als 1500—2000 Franken ausmachen, abzutauschen. Die praktische Auswirkung dieser Bestimmungen ist so zu verstehen, daß die Gesamtfläche des abzutretenden Bodens, beispielsweise nicht mehr als 12 Ar größer oder kleiner sein darf als die Gesamtfläche des anzutretenden Bodens, ebenso die Wertdifferenz zwischen totaler Abtretung und totaler Antretung nicht mehr als Fr. 1500.—, die Bäume inbegriffen. Die Größe der auszutauschenden Grundstücke ist, sofern gewisse nachher noch zu erörternde Voraussetzungen erfüllt sind, unbegrenzt; begrenzt ist lediglich die Differenz zwischen totaler Abtretung und totaler Antretung.

Wie die Praxis nun zeigt, läßt sich in diesem Rahmen sehr intensiv arrondieren, ist doch in den, nach diesem Verfahren arrondierten Gemeinden Sigriswil, Wiezikon, Horben und Wallenwil zirka die Hälfte der Parzellen eingegangen, und es ist die mittlere Parzellengröße von 40—60 Ar auf 100—120 Ar gehoben worden.

Wir haben nun noch zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Grundsätzen der Austausch der Grundstücke erfolgen soll. Hier gelten die nämlichen Regeln, wie bei der Güterzusammenlegung. Es ist darnach zu trachten, daß neben der Bildung großer Grundstücke, die Entfernung vom Hof tunlichst verringert wird. Bis zu welchem Maß dies möglich ist, hängt hauptsächlich von den Siedelungsverhältnissen der betreffenden Gemeinde ab. Je zerstreuter die Siedelungen in der Gemeinde sind, umso eher kann dem Landwirt sein Grundbesitz in der Nähe seines Heimwesens zugeteilt werden. Aber auch in Gemeinden, wo die Grundbesitzer auf engem Raum in einem Dorf zusammenwohnen, läßt sich sehr viel erreichen. Hat beispielsweise ein Grundbesitzer seine Grundstücke in der ganzen Gemeinde herum zerstreut, was durchaus keine Seltenheit ist, so soll darnach getrachtet werden, ihm neue Grundstücke auf jener Seite des Dorfes zuzuteilen, auf welcher seine Heimstätte sich befindet, so daß der Bauer oben im Dorf seine Grundstücke nicht mehr auf der untern Seite hat, und umgekehrt.

Daß beim Austausch der Grundstücke die Qualität des Bodens, seine topographische Beschaffenheit, sonnige oder schattige Lage und anderes mehr berücksichtigt werden müssen, ist ja selbstverständlich. Es geht nicht an, daß einem Grundbesitzer für guten Boden lauter geringwertiger zugeteilt wird, und umgekehrt, selbst dann nicht, wenn durch die verschiedene Schatzung desselben ein Ausgleich in Geld erfolgen kann. Die Bestimmungen der Statuten, daß die Differenz zwischen abzutretendem und anzutretendem Boden einen gewissen Maximalbetrag hinsichtlich Fläche und Wert nicht überschreiten darf, bieten dem Grundbesitzer Gewähr, daß die durchschnittliche Qualität zwischen Ab- und Antretung ungefähr dieselbe sein wird. Ausnahmen bestätigen auch hier nur die Regel; im Einverständnis mit dem Grundbesitzer können diese Differenzen natürlich beliebig erhöht werden.

Welche Rolle spielen nun die Bäume bei den Arrondierungsunternehmungen?

Auf den ersten Blick könnte man glauben, diese wären ein fast unüberwindliches Hindernis bei der Durchführung der Arrondierung; das trifft nun aber glücklicherweise nicht zu.

Wenn beim Austausch der Grundstücke auf eine entsprechende Verteilung der Bäume Bedacht genommen wird, so lassen sich die Grundbesitzer in den meisten Fällen zufriedenstellen. Sämtliche, den Besitzer wechselnden Bäume werden ebenfalls von der Schatzungskommission geschätzt und die entsprechenden Werte den Besitzern gutgeschrieben, bzw. belastet. Wir haben bei den bisher durchgeführten Arrondierungen die Erfahrung gemacht, daß die Schätzungen der Bäume viel weniger beanstandet werden als diejenigen des Bodens.

Zum Vorstehenden möchte ich noch beifügen, daß beim Austausch der Grundstücke eine Menge Faktoren maßgebend sind, welche sich nicht alle in Paragraphen fassen lassen; Zweckmäßigkeitssätze und nicht zuletzt der gesunde Menschenverstand spielen auch bei diesen Arbeiten eine nicht zu unterschätzende Rolle. Daß solche Abtauschverhandlungen, sollen sie nicht gleich imperative Form annehmen, viel Geduld, Takt und auch etwas Menschenkenntnis erfordern, möchte ich nur nebenbei erwähnen.

Als technische Grundlage für die Durchführung der Arrondierung dient eine Meßtischaufnahme 1 : 1000 des alten Besitzstandes.

Sind die Abtauschverhandlungen beendigt, so wird zur Aufstellung des Arrondierungsregisters geschritten. Dieses besteht für jeden Grundbesitzer aus einer Haben- und einer Soll-Seite.

Auf der Haben-Seite werden die Grundstücke oder Grundstückabschnitte mit Nummer, Lokalname, Größe, Klasse und Schätzung, sowie die Werte der Bäume, welche der Grundbesitzer abzutreten hat, eingetragen. Desgleichen auf der Soll-Seite der anzutretende Boden samt Bäumen. Die Addition beider Seiten ergibt dann das Total von Ab- und Antretung.

Nachdem der neue Besitzstand auf dem Feld verpflockt und angeschrieben worden ist, werden dem Grundbesitzer, den Eintragungen im Arrondierungsregister entsprechend, Auszüge zugestellt, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen, sowohl gegen die Zuteilung, als auch gegen die Schätzungen binnen 14 Tagen der Vermessungskommission einzureichen. Dieser Auszug gibt dem Grundbesitzer ein deutliches Bild über das, was er abtreten und das was er dafür erhalten soll.

*Arrondierungskorporation Wallenwil.*

*Auszug aus der Arrondierungstabelle  
für Frauenknecht Fritz, Wallenwil.*

Gemäß § 12 der Arrondierungsstatuten erhalten Sie umstehend den Auszug aus der Arrondierungstabelle.

Der Arrondierungsplan, sowie das Verzeichnis über die Bauschatzungen liegen (§ 13 der Statuten) während 14 Tagen von heute ab auf dem Bureau des ausführenden Geometers öffentlich auf.

Zur Erteilung allfälliger Auskünfte steht derselbe am 23. Juli den Interessenten auf seinem Bureau zur Verfügung.

Allfällige Einsprachen gegen Landabtretungen, Landzuteilungen, Schätzungen sind bis zum 1. August schriftlich begründet dem Präsidenten der Vermessungskommission (Gemeindeammannamt) einzureichen.

Den 15. Juli 1925.

*Die Ausführungskommission.*

(Tabelle siehe nebenstehende Seite.)

Bei der Güterzusammenlegung wird dem Grundbesitzer ein Auszug über den gesamten Besitzstand, den er in die Zusammenlegung einwirft, zugestellt und ihm eine Einsprachefrist zur Beanstandung der Schätzungen eingeräumt. Erst später erhält er dann den Auszug über die Neuzuteilung, wobei er dann gegen die Schätzung des neu zugeteilten Bodens keine Einsprache mehr erheben kann. Bei der Arrondierungskorporation dagegen werden Abtretung und Antretung einander gleichzeitig gegenübergestellt. Dadurch wird es dem Grundbesitzer viel eher möglich, sich ein richtiges Bild vom Wert der Ab- und Antretung zu machen. Hier unterscheidet sich das Arrondierungsverfahren von der Güterzusammenlegung auch noch dadurch, daß nicht der gesamte Besitzstand im Arrondierungsregister, bzw. in den Auszügen aufgeführt wird, sondern nur diejenigen Grundstücke und Grundstückabschnitte, welche effektiv den Besitzer wechseln. Es bedeutet dies eine bedeutende Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

Nach Ablauf der Einsprachefrist schreitet die Vermessungskommission zur Erledigung der Einsprachen. Gegen ihren Entscheid steht dem Grundbesitzer binnen 14 Tagen das Rekurs-

## Abzutretende Grundstücke

Nr. des Grundes	Lokalname	Total			Unt.-Abteilung.			Schatzungen			Bäume			Neuer Besitzer		
		Fläche	Fläche	Fläche	Fr.	Fr.	Fr.	Wert per Ar	Wert per Ar	Wert per Ar	Nummern	Wert	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		na a m <sup>2</sup>	ha a m <sup>2</sup>	ha a m <sup>2</sup>				Klasse								
51	Stuckli	—	10	93	—	41	—	10	52	V <sup>1/2</sup>	62.5	25	65	—	—	
33	Stuckli	—	46	37	—	18	57	VI	60	1114	20	657	50	—	—	
366	Juchbaum	—	38	28	—	14	20	VII	50	710	—	77—80	—	340	—	
278	Salzacker	—	20	36	—	13	60	X	40	544	—	2201	10	825	—	
309	Tobelacker	—	—	91	—	—	—	VII <sup>1/2</sup>	50	1018	—	209—221	—	238	—	
313	Bodenacker	—	—	43	—	—	—	VIII	20	18	20	435—441	329	30	—	
341	Breite	—	—	7	37	—	—	XIV	20	2	15	—	—	—	—	
344	Breite	—	—	23	09	—	—	XVII	5	442	20	315—317	—	135	—	
		1	47	74	—	—	—	VII	60	1154	50	330—335	—	253	—	
		1	47	74	—	—	—	VIII	50	7887	50	1821	—	1821	—	

## Neuzugeweihte Grundstücke

Nr. des Grundes	Lokalname	Total			Unt.-Abteilung.			Schatzungen			Bäume			Neuer Besitzer		
		Fläche	Fläche	Fläche	Fr.	Fr.	Fr.	Wert per Ar	Wert per Ar	Wert per Ar	Nummern	Wert	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		na a m <sup>2</sup>	ha a m <sup>2</sup>	ha a m <sup>2</sup>				Klasse								
31	Risberg	—	—	90	—	—	—	VII	50	45	—	—	—	—	—	—
78	"	—	11	53	—	7	04	VII	60	422	40	—	—	—	—	
193	Rietgarten	—	21	46	—	4	49	VIII	50	224	50	—	—	—	—	
79	Risberg	—	2	83	—	—	—	X	40	858	40	—	—	—	—	
76	"	—	38	41	—	22	79	IV <sup>1/2</sup>	67.5	1538	35	481—483	300	—	—	
77	"	—	—	16	40	—	15	62	VII	55	859	10	—	—	—	
363	Juchbaum	—	—	52	19	—	11	60	V	65	754	—	—	—	—	
		1	43	72	—	—	—	VII	55	264	—	208—210; 182—204	35	1580	—	
		1	43	72	—	—	—	V	65	3392	—	8443	—	1880	—	

## Bisheriger Besitzer

recht an den Regierungsrat zu. Dieser entscheidet, nach Einholung eines Expertengutachtens, endgültig. Das Verfahren ist hier also analog wie bei der Güterzusammenlegung.

Sind allfällige Rekurse erledigt, so kann zur Vermarkung des neuen Besitzstandes geschritten werden. In der Regel wird auch zu diesem Zeitpunkt, vorgängig der Bereinigung der Eigentums- und Pfandrechtsverhältnisse im Grundbuch, der neue Besitzstand angetreten. Dies wird deshalb notwendig, weil die Bereinigung der Eigentums- und Pfandrechtsverhältnisse viel Arbeit auf dem Grundbuchamt verursacht und deshalb geraume Zeit in Anspruch nimmt.

Eine Kopie des Arrondierungsregisters bildet die Grundlage für den Eigentumsnachweis. In einem besonderen Pfandrechtsnachweis werden die pfandrechtlichen Angelegenheiten geordnet, welche darin bestehen, daß an Stelle der alten vom Pfandschuldner abgetretenen Grundstücke neu zugeteilte eingesetzt werden, welche ungefähr den gleichen Schatzungswert besitzen. Diese Bereinigung der Eigentums- und Pfandrechtsverhältnisse bildet schon eine wesentliche Vorarbeit für die Einführung des definitiven Grundbuches, indem eine Menge alter Katasternummern gelöscht werden und durch Zusammenzug derselben neue Parzellen gebildet werden müssen.

Eigentums- und Pfandrechtsnachweis werden nach ihrer Vollendung während 30 Tagen auf dem Grundbuchamt öffentlich aufgelegt. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen dieselben gelangen sie zwecks Genehmigung an den Regierungsrat. Der Genehmigungsbeschuß des Regierungsrates bildet den Rechtstitel für die Eintragungen im Grundbuch. Es werden also keine Verträge zwischen den Kontrahenten abgeschlossen; dieses Verfahren wäre zu umständlich und zeitraubend. Der genehmigte Eigentums- und Pfandrechtsnachweis ersetzt die Tauschverträge, sowie die Zustimmungserklärungen der Pfandgläubiger zu den Pfandwechseln. Das Verfahren ist auch hier ganz dasselbe wie bei der Güterzusammenlegung, jedoch mit der Vereinfachung, daß Grundstückabschnitte unter 5 Ar, in Befolge bisher im Thurgau geübter konstanter Praxis, nicht berücksichtigt werden, d. h. diese werden an den Grundstücken weder abgeschrieben noch zugeschrieben, noch werden für sie neue Unterpfande eingesetzt.

Wir müssen hier noch über einen Punkt sprechen, das ist die Straßenfrage. Während bei der Güterzusammenlegung die Neueinteilung der Grundstücke, gestützt auf ein meistens fast vollständig neues Straßennetz, erfolgt, begnügen wir uns bei den korporativen Arrondierungen in der Regel mit den bisherigen Straßen und Wegen und beschränken uns darauf, da und dort einige Verbesserungen anzubringen; im übrigen halten wir es mit dem Sprichwort: „Ein guter Krumm ist auch nicht dumm.“ Unsere Arrondierungen haben wir bis jetzt in vorwiegend hügeligen bis stark geneigtem Gelände durchgeführt. Da haben sich die Straßen und auch die Grundstückformen den topographischen Verhältnissen anzupassen. Eine regelmäßige Aufteilung des Geländes mittelst neuer Wege und gerader Grenzen, wie wir es bei der Güterzusammenlegung zu sehen gewohnt sind, fällt hier von selbst dahin. Es ist deshalb auch viel eher möglich, die bestehenden Wege beizubehalten und durch wenige Verbesserungen zweckentsprechend zu gestalten.

Die *Kosten* unseres Arrondierungsverfahrens sind im Verhältnis zu denjenigen der Güterzusammenlegung sehr bescheiden. Während bei der Güterzusammenlegung mit mindestens Fr. 600.— per ha, neue Straßen inbegriffen, gerechnet werden muß, stellen sich die Arrondierungskosten in den Gemeinden Wiezikon, Horben und Wallenwil auf Fr. 45.— per ha. Darin sind alle Arrondierungsarbeiten, inklusive Aufnahme des alten Besitzstandes bis und mit Verpflockung des neuen Besitzstandes inbegriffen.

An diese Kosten leistet der Kanton eine Subvention von 40 %, die Munizipalgemeinde eine solche von 15 %, total somit 55 %, so daß die vom Grundbesitzer noch zu tragenden Anteile, im Verhältnis zu den durch die Arrondierung erzielten Vorteile, sehr bescheiden sind. Was der Grundbesitzer an die Arrondierungskosten leisten muß, erspart er an Minderausgaben für die durch die Arrondierung wesentlich verbilligte Vermarkung.

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die bei den bereits mehrfach genannten Arrondierungen bestehenden Verhältnisse.

Um jedes Mißverständnis zum vornherein auszuschalten, soll noch festgestellt werden, daß mir durch das fortwährende Vergleichen des Arrondierungsverfahrens mit der Güterzusam-

Gemeinde	Total Fläche	Fläche des Arrond.- Gebietes	Parzellenzahl		Zahl der Grund- besitzer	Arrond.- grad	Mittl. Parzellengrösse		Zahl der ausge- tauschten Bäume	Kosten exkl. Steinbeschallg. u. Steinsatz
			Vor der Arr.	Nach d. Arr.			vor	nach		
							der Arrondierung			
Wallenwil	182	132	317	163	88	68 %	42	31	480	Fr. 45.- im Mittel pro ha
Horben	153	138	293	141	57	65 %	47	98	577	
Wiezikon	174	90	151	73	39	70 %	60	123	461	

menlegung jede Schmälerung des Ansehens der letzteren ferngelegen hat. Es liegt mir vielmehr daran, in einer Zeit, wo wir je länger je mehr Mühe haben, die Grundbesitzer zur Annahme einer Güterzusammenlegung zu bewegen, zu zeigen, wie auch mit wesentlich bescheideneren Mitteln selbst weitgesteckte Ziele erreicht werden können.

Ich habe die Ueberzeugung, daß wir mit dem vorstehend beschriebenen Arrondierungsverfahren unseren thurgauischen Verhältnissen am ehesten gerecht werden und damit auch unsren bescheidenen Teil zum Gedeihen unserer Landwirtschaft beitragen können.

*Münchwilen*, im Dezember 1925.

*J. Früh*, Grundbuchgeometer.

## La révision du cadastre en France.

(Suite et fin.)

L'article 1<sup>er</sup> pose la question de principe de la réorganisation et de la fusion des services actuels du cadastre, comme conséquence de l'organisation de la révision et de la conservation du cadastre.

Il met les frais de révision et de cadastration à la charge des Départements et des communes.

L'article 2 règle la question financière; d'abord il pose le principe de la fixation annuelle du montant des taxes spéciales que les Départements et les communes sont autorisés à percevoir; puis celui du montant des contributions des Départements qui ne doit jamais dépasser la moitié de la dépense totale; enfin celui de la participation de l'Etat, soit à titre de subvention, soit à titre d'avances de fonds.